

MERKBLATT

für Eltern, deren Kinder in die 5. Jahrgangsstufe der Gemeinschafts-, Real- und Werkrealschulen und der Gesamtschule aufgenommen werden sollen

Anmeldung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen Klasse 4 an den Gemeinschafts-, Real- und Werkrealschulen und der Gesamtschule zum Schuljahr 2025/2026:

Sehr geehrte Eltern,

für die meisten der o.g. weiterführenden Schulen gibt es keine Schulbezirke und so besteht eine freie Schulwahl. Dieses Recht erfährt nach § 88 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg jedoch eine Einschränkung. Dort ist formuliert:

Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn

- 1. dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk,***
- 2. bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder***
- 3. zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse einer Schule oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk erforderlich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist.***

Die Schulaufsichtsbehörde hört vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an.

Vor der Bildung von Parallelklassen an einer Schule ist daher zu prüfen, ob an benachbarten Schulen in zumutbarer Entfernung die entsprechenden Schülerplätze zur Verfügung stehen. Ist dies der Fall, so kann die Schulaufsichtsbehörde vom Instrument der Zuweisung dorthin Gebrauch machen. Vor der Entscheidung sind die Eltern der betroffenen Schüler anzuhören.

Kriterien, die dabei mit berücksichtigt werden, sind

- die Zumutbarkeit nicht nur im Hinblick auf Entfernung zwischen Wohn- und Schulort, sondern auch die öffentlichen Verkehrsverbindungen
- Geschwisterkinder
- die gewählte Schulform (GMS/Gesamtschule, RS, WRS)

Bitte wenden!

Da die entsprechenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anmeldung Ihres Sohnes/Ihrer Tochter jedoch erst nach Vorliegen der gesamten Anmeldezahlen an den o.g. weiterführenden Schulen im Bereich des SSA Freiburg verantwortungsvoll getroffen werden können, **kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschließend festgestellt werden, an welcher Schule der gewünschten Schulart Ihr Sohn/Ihre Tochter aufgenommen wird.**

Deshalb nehmen die Schulleitungen der von Ihnen gewünschten Schule zunächst nur Ihre Anmeldung entgegen und bestätigen diese erst nach Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt. Sollte Ihr Schulwunsch bzw. der Ihres Kindes nicht erfüllt werden können, werden Sie so schnell wie möglich, sicher aber vor Abschluss dieses Schuljahres, Mitteilung erhalten, an welchen Schulen / welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Staatliches Schulamt Freiburg